

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur
Verwaltungsgerichtsordnung, des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Sozialgerichtsgesetz und des Niedersächsischen
Beamtengesetzes

Vom 25. November 2009

(Nds. GVBl. S. 437)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zur Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Komma und die Worte „wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist“ gestrichen.
2. In Absatz 2 werden das Komma und die Worte „wenn die Ablehnung des Verwaltungsakts während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist“ gestrichen.
3. Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Satz 1 gilt auch für Verwaltungshandlungen, die sich rechtlich unmittelbar auf die genannten Verwaltungsakte beziehen, insbesondere Zusicherungen, Nebenbestimmungen, Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen, Aufhebungen sowie Entscheidungen über das Wiederaufgreifen des Verfahrens.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

§ 4 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 398), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „und während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben“ gestrichen.
2. In Absatz 2 werden das Komma und die Worte „wenn die Ablehnung des Verwaltungsakts nach den §§ 1 bis 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist“ gestrichen.
3. In Absatz 3 werden das Komma und die Worte „die während des Zeitraums vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden sind“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 105 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72) erhält folgende Fassung:

„§ 105

Verwaltungsrechtsweg (§ 54 BeamtStG)

(1) ¹Vor Erhebung einer Klage aus dem Beamtenverhältnis bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. ²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, für dienstliche Beurteilungen und für Maßnahmen in besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Die Anfechtungsklage gegen eine Abordnung (§ 27) oder Versetzung (§ 28) hat keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. November 2009

— **Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident